



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ContourGlobal Windpark Zisterdorf Ost GmbH
z.H. Herrn Ing. Markus Seidl
Fleischmarkt 1
1010 Wien

RU4-U-551/096-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

04. Dezember 2017

Betrifft

Vorhaben „Windpark Zistersdorf Ost“; Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000;
(Teil)Abnahmebescheid (WEA Z-O 1, Z-O 2 und Z-O 4)

Bescheid

Die ZiOst Energy, GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, und die ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH haben die Fertigstellung des mit Bescheid 22. November 2011, RU4-U-551/020-2011, abgeändert mit Bescheid vom 26. Februar 2014, RU4-U-551/036-2014, genehmigten Vorhabens „Windpark Zistersdorf Ost“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird für den im Verantwortungsbereich der ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH gelegenen Vorhabensteil, und zwar Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen WEA Z-O 1, Z-O 2 und Z-O 4 samt der dafür erforderlichen Nebenanlagen, unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen und die am 01. März 2017 abgeführte Abnahmeverhandlung folgende Entscheidung gefällt:

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	3
II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	4
II.2 Geringfügige Abweichung der Verkabelung	4
II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen	4
II.4 Geringfügige Abweichung der Betriebsphase	4
III Auflagenanpassung	4
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000	6
Rechtsgrundlagen	6
Begründung	7
1 Sachverhalt	7
2 Erhobene Beweise	8
3 Beweiswürdigung	10
4 Parteiengehör	11
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	11
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	11
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	11
5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	12
6 Subsumtion	14
6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	14
6.2 Geringfügige Abweichungen	15
6.3 Auflagenanpassung	15
7 Zusammenfassung	16
Rechtsmittelbelehrung	16

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der **Vorhabensteil der ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH**, und zwar Errichtung und Betrieb der **Windenergieanlagen Z-O 1, Z-O 2 und Z-O 4** samt der dafür erforderlichen Nebenanlagen, des Vorhabens „Windpark Zistersdorf Ost“ dem Bescheid vom 22. November 2011, RU4-U-551/020-2011, in der Fassung des Bescheides vom 26. Februar 2014, RU4-U-551/036-2014, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, so handelt es sich um Vorschreibungen, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen, sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage	Betreiberin	Anlagentyp	Seriennummer	Anlagenmittelpunkte Bestand								FOK
				Gauß-Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						Höhe über Adria
				Y (Meter)	X (Meter)	Länge (Grad, Min., Sek.)			Breite (Grad, Min., Sek.)			Meter
ZO-1	ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH	Enercon E-101	1010733	32374,59	5374230,15	16	46	12,87	48	30	19,53	202,48
ZO-2	ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH	Enercon E-101	1010734	32920,92	5374263,5	16	46	39,49	48	30	20,51	205,56
ZO-4	ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH	Enercon E-101	1010735	32765,86	5373703,37	16	46	31,78	48	30	2,41	203,99

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01
- b) Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Enercon Typ EL1 V2.0
- c) Anbringung eines externen Kühlsystems am Dach der Gondel

II.2 Geringfügige Abweichung der Verkabelung

- a) Anpassung an örtliche Gegebenheiten

II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

- a) Anpassung an örtliche Gegebenheiten

II.4 Geringfügige Abweichung der Betriebsphase

- a) Entfall des schalloptimierten Modus, Betrieb der Anlagen im leistungsoptimierten Modus

III Auflagenanpassung

- a) Die **Auflagen 1.7 bis 1.10** (Bautechnik, die Brandschutzdecke betreffend) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 22. November 2011 entfallen (siehe auch Abweichung II.1 a).

- b) Folgende **Auflage** (Elektrotechnik, das brandschutztechnisch gekapselte E-Modul betreffend) wird zusätzlich vorgeschrieben:

„Ein Offenhalten der Brandschutztüren ist nicht zulässig, wenn Personen den Turm durchsteigen bzw. durchfahren.“

- c) Die **Auflage 7.4** (Lärmschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 26. Februar 2014 wird geändert und lautet wie folgt:

„7.4 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 6 Monaten die Geräuschemission einer Windenergieanlage des gegenständlichen Windparks Zistersdorf Ost, der Type Enercon E-101 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 oder EN 61400-11 vom

01.05.2007 bzw. durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen messtechnisch im leistungsoptimierten Betrieb überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden.

Sollten Überschreitungen vorliegen, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z.B. durch schallreduzierten Betrieb von Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.“

- d) Die **Auflage 7.5** (Lärmschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 26. Februar 2014 wird geändert und lautet wie folgt:

„Alle Windenergieanlagen des Typs Enercon E-101 des gegenständlichen Windparks „Zistersdorf Ost“ dürfen in der Tages-, Abend- und Nachtzeit leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden:

Schalleistungspegel $L_{W,A}$ [dB] in Abhängigkeit von v_{10m}

Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Enercon E-101	95,0	98,4	101,8	103,6	104,0	104,0	105,9	106,0

- e) Die **Auflage 9.3** (Maschinenbautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 22. November 2011 ist gegenstandslos, da die Gärtnerei Regelsbrunn nicht im Einflussbereich des möglichen Schattenwurfes liegt, und wird daher ersatzlos gestrichen.
- f) Die **Auflage 10.1** (Naturschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 22. November 2011 wird geändert und lautet wie folgt:

„10.1 Als Ausgleich für Lebensraumbeeinträchtigung und Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel im Nahbereich des international bedeutenden March-Thaya-Korridors sind lebensraumverbessernde Maßnahmen im Vorland der March oder innerhalb des Vogelschutzgebiets zu treffen: Es sind als Nahrungsraum für Vögel, besonders Greifvögel, geeignete Flächen als Brachen oder im Wege der Wiesenrückführung oder als Weideflächen im Ausmaß von 1 ha je WEA, somit für den Betreiber ZiOst Energy, GmbH & Co KG von insgesamt 6 ha und für die ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH von insgesamt 3 ha, somit von insgesamt 9 ha anzulegen und auf Dauer des Bestandes des Windparks zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften und zu pflegen. Es wird empfohlen, diese Maßnahmen mit jenen für den benachbarten bewilligten Windpark Dürnkrot-Götzendorf abzustimmen.“

- g) Die **Auflage 10.3** (Naturschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 22. November 2011 bleibt aus fachlicher Sicht unverändert, es kann jedoch entsprechend Auflage 10.1 der Bericht auch getrennt vorgelegt werden.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20, § 21 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015, insbesondere §§ 12, 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22. November 2011, RU4-U-551/020-2011, wurde der RENERGIE – ImWind Projektentwicklungs GmbH & Co KG die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Zistersdorf Ost“ erteilt. Diese Genehmigung wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 26. Februar 2014, RU4-U-551/036-2014, auf Antrag der RENERGIE – Windpark Zistersdorf Ost GmbH und der ImWind ZiOst GmbH, abgeändert.

Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

Nunmehr wird der Windpark Zistersdorf Ost (9 Windenergieanlagen - ursprüngliche Konsenswerberin aller 9 WEA RENERGIE – ImWind Projektentwicklungs GmbH & Co KG) von der

- a) ZiOst Energy, GmbH & Co KG für die WEA Z-O 3, Z-O 5, Z-O 6, Z-O 7, Z-O 8 und Z-O 9 (Vestas V 112-3.0 MW) und der
- b) ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH für die WEA Z-O 1, Z-O 2 und Z-O 4 (ENERCON E101)

am Standort in der Stadtgemeinde Zistersdorf (Bezirk Gänserndorf) betrieben.

1.2 Mit Schreiben vom 13. Juli 2014 wurde von der RENERGIE – Windpark Zistersdorf Ost GmbH (nunmehr: ContourGlobal Windpark Zistersdorf Ost GmbH) die Fertigstellung der Windenergieanlagen WEA Z-O 1, Z-O 2 und Z-O 4 (Enercon E101) angezeigt.

Mit Schreiben vom 19. März 2015 wurde dazu ein Gesamtfertigstellungsoperat vorgelegt.

1.3 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt:

œ Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01

Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Enercon Typ EL1 V2.0

Anbringung eines externen Kühlsystems am Dach der Gondel

œ Geringfügige Abweichung der Verkabelung

Anpassung an örtliche Gegebenheiten

œ Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

Anpassung an örtliche Gegebenheiten

œ Geringfügige Abweichung der Betriebsphase

Entfall des schalloptimierten Modus, Betrieb der Anlagen im leistungsoptimierten Modus

1.4 Die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 01. März 2017 übermittelt.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familiennamen	Vorname	akad. Grad
Bautechnik	DÖLTL	Anton	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	Dipl.-Ing.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	SCHRETMAYER	Helmut	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	Dipl.-Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.

Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5.1 Zu den angezeigten Änderungen betreffend WEA Z – O 1, Z – O 2 und Z – O 4:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Sind die angezeigten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen?

5.1.3 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.1.5 Sind die beantragten Anpassungen bzw. Abstandnahmen von den Auflagen genehmigungsfähig?

5.2 Zur Anzeige der Fertigstellung betreffend WEA Z – O 1, Z – O 2 und Z – O 4:

5.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2.2 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

5.2.3 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.2 Am 01. März 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben der Konsenswerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im Besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im Übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Erteilung der Genehmigung

§ 12

.....

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene Genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene Genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen. Aufgrund der „Aufteilung“ des als ein Vorhaben bewilligten Windparks auf 2 Betreibergesellschaften ist gegenständlich eine Teilabnahme für die jeweils einer Gesellschaft zugeordneten Anlagenteile indiziert.

Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die zur Genehmigung beantragten Abweichungen auch eine Adaptierung von Auflagen erfordern, die Anpassung der angeführten Auflagen aus rechtlicher Sicht möglich ist, und bei Abänderung der Auflagen trotzdem dasselbe Schutzniveau erreicht wird.

Dem Antrag auf Auflagenanpassung war daher stattzugeben.

7 Zusammenfassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. ZiOst Energy, GmbH & Co KG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
2. Stadtgemeinde Zistersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225 Zistersdorf
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000
4. Abteilung Umwelt- und Energierecht als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
5. Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz
6. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
7. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
8. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien als mitwirkende Behörde nach dem Elektrotechnikgesetz
9. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
10. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
11. Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan
12. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
13. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
14. Abteilung Anlagentechnik, 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Anton Dörtl; 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch; 3) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Johann Lehner 4) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
15. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
16. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
17. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
18. Herrn Ing. Wolfgang Gratt, c/o SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
19. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
20. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
21. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur